

entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschoßflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschoßfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan anstelle einer Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschoßflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), (Vorhaben während der Planaufstellung), ist die zulässige Geschoßfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zur Zeit der Planreife zu ermitteln. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, wird als zulässige Geschoßfläche für bebaute Grundstücke die tatsächlich vorhandene Geschoßfläche und als Geschoßflächenzahl für unbebaute Grundstücke die nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelte Geschoßflächenzahl zugrunde gelegt. Bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschoßflächenzahl.

- (4) Soweit die zulässigen Geschoßflächen nicht nach Absatz 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschoßflächenzahlen:
- | | |
|--|-------|
| a) bei Kleinsiedlungen in jedem Fall | = 0,3 |
| b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken | |
| bei 1 Vollgeschoß | = 0,5 |
| bei 2 Vollgeschossen | = 0,8 |
| bei 3 Vollgeschossen | = 1,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen | = 1,1 |
| c) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall | = 0,5 |
| d) bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken ohne bauliche Nutzung | = 0,8 |
| bei 1 Vollgeschoß | = 1,0 |
| bei 2 Vollgeschossen | = 1,6 |
| bei 3 Vollgeschossen | = 2,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen | = 2,2 |
| e) bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich | = 0,3 |
- Sofern ein Vollgeschoß eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschoßflächenzahl von 2,2
- (5) Die bebaubare Fläche im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b) wird

1. bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes nach den darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, sofern solche Festsetzungen getroffen worden sind,
2. bei Vorhaben während der Planaufstellung entsprechend der nach dem Stand der Planungsarbeiten vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen,
3. bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in Gebieten, in denen Festsetzungen durch einen Bebauungsplan nicht getroffen worden sind, unter Berücksichtigung der tatsächlich überbauten Grundstücksflächen der Grundstücke in der näheren Umgebung, oder sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Viertels der Grundstücksfläche.
4. bei Vorhaben im Außenbereich durch die tatsächlich überbauten Grundstücksflächen bestimmt.
- (6) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (7) Die Beitragssätze werden für jedes Haushaltsjahr durch Beschluß des Rates der Stadt Emden festgesetzt."

Artikel II

Die §§ 3 und 4 der Abwasserabgabensatzung vom 18. 4. 1985 werden rückwirkend vom 1. 1. 1986 aufgehoben.

Die Vorschriften des Artikels I treten rückwirkend zum 1. 1. 1985 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 3 und 4 der Abwasserabgabensatzung vom 28. 9. 1983 außer Kraft.

Emden, den 17. 05. 1990

Stadt Emden — II/20 —

Brinkmann

Dr. Hinnendahl

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 21. Mai 1990

Aufgrund der §§ 6 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 78, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 11. 89, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezirksvorsteher/innen und ihre Vertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Grundpauschale und einer Auftragspauschale zusammensetzt. Die Grundpauschale für die Bezirksvorsteher/innen beträgt monatlich 50,00 DM und für die Vertreter/innen monatlich 10,00 DM. Die Auftragspauschale beträgt für jeden Auftrag, der im Bereich der Alters- und Ehejubiläen zur Erledigung übertragen wird, 15,00 DM.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1990 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 05. Juni 1990

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde Otter
Oberbürgermeister Stadtdirektor

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

Gemeinde Edewecht

Nachtragshaushaltssatzung

1.

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Edewecht in der Sitzung am 9. Mai 1990 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen nicht geändert
die Ausgaben nicht geändert

b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen
erhöht um 565.000 DM
vermindert um 300.000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 11.590.000 DM

nunmehr festgesetzt auf 11.855.000 DM

die Ausgaben
erhöht um 265.000 DM
vermindert um 0,— DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 11.590.000 DM

nunmehr festgesetzt auf 11.855.000 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.084.000,00 DM um 300.000,00 DM vermindert und damit auf 2.784.000,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Edewecht, den 9. Mai 1990

Gemeinde Edewecht

zu Jührden Iwan
Bürgermeister Gemeindedirektor

2.

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist am 25. Mai 1990 — 10 Me/Jo — durch den Landkreis Ammerland erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 (2) Satz 3 NGO vom 18. Juni bis 26. Juni 1990 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 15, öffentlich aus.

Edewecht, den 15. Juni 1990

In Vertretung:

Lüers

2. Landkreis Aurich

3. Landkreis Grafschaft Bentheim

Gemeinde Emlichheim

Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10 b „Westerhook“
der Gemeinde Emlichheim

Der vom Rat der Gemeinde Emlichheim am 08. 11. 1989 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 10 b „Westerhook“ wurde dem Landkreis Grafschaft Bentheim gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12. 1986 mit Eingang vom 16. 02. 1990 angezeigt.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Verfügung vom 15. 05. 1990 (Az.: — 61/Gy/Ri —) erklärt, daß bei der Prüfung der vorgelegten Bebauungsplanunterlagen keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt die Flächen westlich der Straße „Westerhook“, die im Norden vom Volzeler Mühlenweg, im Süden von den Bahnanlagen der Bentheimer Eisenbahn AG und im Westen von den landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsgrundstücken eingegrenzt wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 13 Satz 1 BauGB bei der Gemeinde Emlichheim, Hauptstr. 24, 4459 Emlichheim (Zimmer 20) eingesehen werden.